



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 27.06.2022 - Nummer 254

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

254 Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Magisterstudiums „Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft“ (Version 2005) und des Magisterstudiums „Globalgeschichte“ (Version 2005)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Magisterstudiums „Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft“ (Version 2005) sowie des Magisterstudiums „Globalgeschichte“ (Version 2005) und die darin enthaltenen curricularen Änderungen des Mastercurriculums Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft (Version 2019) (MBL vom 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 193) sowie des Mastercurriculums Globalgeschichte und Global Studies (Version 2019) (MBL vom 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 192 idgF) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1. Im Curriculum für das Masterstudium Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft (Version 2019) (MBL vom 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 193) wird in § 12 Übergangsbestimmungen folgende Änderung durchgeführt:

1. Abs 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“ und folgender Abs 5 wird eingeschoben:

„(5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem Curriculum für das Magisterstudium Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft (MBL vom 22.06.2005, 32. Stück, Nr. 179 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.10.2023 abzuschließen.“

§ 2. Im Curriculum für das Masterstudium Globalgeschichte und Global Studies (Version 2019) (MBL vom 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 192 idgF) wird in § 12 Übergangsbestimmungen folgende Änderung durchgeführt:

1. Abs 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“ und folgender Abs 5 wird eingeschoben:

„(5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem Curriculum für das Magisterstudium Globalgeschichte (MBL. vom 22.06.2005, 32. Stück, Nr. 180 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.10.2023 abzuschließen.“

§ 3. Die in § 1 genannten Änderungen treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r